

**Burgenländischer  
Landes-Rechnungshof**



**Prüfungsbericht  
Follow-Up Prüfung**

**betreffend  
den Prüfungsbericht des Bgld.  
Landes-Rechnungshofes über die  
Gebarung der Fachhochschulstu-  
diengänge Burgenland Gesell-  
schaft m.b.H aus September 2009**

**Eisenstadt, im Oktober 2013**



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Telefon: 02682/63066-1811  
Fax: 02682/63066  
E-Mail: [post.lrh@bgl.d.gv.at](mailto:post.lrh@bgl.d.gv.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Berichtszahl: LRH-100-28/6-2013  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Oktober 2013

## Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
Abs.	Absatz
ao.	außerordentliche
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
BAS	Bachelorstudiengang
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BELIG	BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CF	Cash-Flow
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	Folgende
ff.	Und die Folgenden
Fa.	Firma
FB	Firmenbuch
FH	Fachhochschule
Geo	Geschäftsordnung
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Generalsekretariat
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
ha.	hieramts, hieramtig
IAF	Insolvenz-Ausgleichsfonds
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in der Höhe von
Inkl.	inklusive
IT	Informationstechnik
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JVA	Jahresvoranschlag
KKB	Kernkompetenzbereich
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
Lit.	litera
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
MAS	Masterstudiengang
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RMB	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Rs	Rechtssatz
S.	Seite

Slg.	Sammlung
StGG	Staatsgrundgesetz
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
v.a	Vor allem
vgl.	Vergleiche
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

# Inhalt

<b>I. TEIL .....</b>	<b>6</b>
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG .....	6
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	6
<b>II. TEIL .....</b>	<b>7</b>
1. ZUSAMMENFASSUNG .....	7
2. FESTSTELLUNGEN .....	8
3. GRUNDLAGEN .....	11
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	11
3.2 Geprüfte Stelle .....	11
3.3 Prüfungsanlass .....	11
3.4 Zeitliche Abgrenzung .....	11
3.5 Gesetzliche Grundlagen .....	11
3.6 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen .....	11
3.7 Empfehlungen .....	12
3.8 GF-Wechsel .....	12
3.9 Vollständigkeitserklärung .....	12
3.10 Stellungnahme .....	12
3.11 Sonstiges .....	12
<b>III. TEIL .....</b>	<b>13</b>
1. FOLLOW-UP PRÜFUNG .....	13
1.1 Wissenschaftsfreiheit .....	13
1.2 Dirimierungsrecht .....	13
1.3 Generalversammlungen .....	14
1.4 Rechtliche Stellung der nebenberuflichen Lektoren .....	14
1.5 Vertragliche Grundlagen .....	15
1.6 Betrieb der Mensa .....	18
1.7 Gemeinsame Entscheidung der GF .....	19
1.8 Einrichtung Beirat .....	20
1.9 Strategie .....	20
1.10 Studienangebot .....	21
1.11 Organisation .....	22
1.12 Anzahl der GF .....	23
1.13 Budgetierung .....	24
1.14 Einnahmen/Ausgaben -Rechnung .....	24
1.15 Beschluss JA .....	25
1.16 Plan/Plan-Vergleich .....	26
1.17 Plan/Ist Vergleich .....	27
1.18 Gemeinnützigkeit .....	28
1.19 Zwischenveranlagung .....	29
1.20 Versicherungen und Investitionen .....	29
2. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	31
<b>IV. TEIL ANLAGEN .....</b>	<b>32</b>
Anlage 1: Stellungnahme der FH GmbH vom 09.09.2013 .....	32
Anlage 2: Stellungnahme des Landes Burgenland vom 25.09.2013 .....	36

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Ab- rundungen vorgenommen.

Wenn Äußerungen der geprüften Stelle(n) wörtlich übernommen und wiedergegeben werden sind diese in kursiver Schrift gehalten. Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Zusammenfassung

Der BLRH überprüfte die Umsetzung seiner Empfehlungen, welche er im Jahr 2009 bei der Überprüfung der Gebarung der FH GmbH tätigte.

Der BLRH stellte fest, dass die FH GmbH und das Land Burgenland von seinen 19 Empfehlungen vier vollständig umsetzten. Dreizehn Empfehlungen bewertete der BLRH als teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung. Zwei Empfehlungen setzten die geprüften Stellen nicht um.

Der BLRH hob positiv hervor, dass seit der Neubesetzung der Geschäftsführung im September 2012 umfangreiche Reorganisationsmaßnahmen in zahlreichen Bereichen festzustellen waren. Viele dieser Maßnahmen betrafen vom BLRH im Vorbericht aufgezeigte Mängel.

Umsetzung der Empfehlungen des Vorberichts						
Nr.	Vorbericht		Follow-Up Prüfung			
	Abschnitt	Empfehlung	Abschnitt	Umsetzung		
				✓	⊖	x
1	2.3	Wissenschaftsfreiheit	1.1	✓		
2	2.13	Dirimierungsrecht	1.2		⊖	
3		Generalversammlung	1.3	✓		
4	2.15	Rechtl. Stellung der nebenberuflichen Lektoren	1.4	✓		
5	2.17	Gebäudenutzung	1.5		⊖	
6	2.18	Mensa	1.6		⊖	
7	2.19	Gemeinsame Entscheidung der Geschäftsführung	1.7		⊖	
8	2.20	Beirat	1.8		⊖	
9	3.2	Strategie	1.9		⊖	
10	3.3	Studienangebot	1.10	✓		
11	3.6	Organisation	1.11		⊖	
12	3.11	Budgetierung	1.13		⊖	
13	3.12	Einnahmen/Ausgabenrechn.	1.14		⊖	
14	3.13	Beschluss JA	1.15		⊖	
15	3.14	Plan/Plan Vergleich	1.16		⊖	
16	3.15	Plan/Ist Vergleich	1.17			x
17	3.18	Gemeinnützigkeit	1.18		⊖	
18	3.19	Zwischenveranlagung	1.19			x
19	3.20	Versicherung & Investitionen	1.20		⊖	
		<b>Summe Empfehlungen</b>	<b>19</b>	<b>100%</b>		
		<b>Umgesetzt</b>	✓	<b>4</b>	<b>21%</b>	
		<b>Teilweise umgesetzt</b>	⊖	<b>13</b>	<b>68%</b>	
		<b>Nicht umgesetzt</b>	x	<b>2</b>	<b>11%</b>	

## 2. Feststellungen

- 2.1 Wissenschaftsfreiheit** Der BLRH stellte im Rahmen der Follow-Up Prüfung fest, dass durch die von der neuen Geschäftsführung getätigten organisatorischen Änderungen - die Konstituierung eines unabhängigen FH-Kollegiums, die bereits beschlossene Einrichtung eines Beirates und die organisatorische Umstrukturierung der bisherigen Kernkompetenzbereiche in Departments - die Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals weitreichend gewährleistet war. *(siehe III. Teil 1.1.2)*
- 2.2 Dirimierungsrecht** Der BLRH stellte kritisch fest, dass entgegen der Empfehlung des BLRH der hierzu befugte Geschäftsführer in den Wirtschaftsjahren 2009 bis 2012 weiterhin vom Dirimierungsrecht Gebrauch machte. Im Gegensatz dazu begrüßte der BLRH das einheitliche Vorgehen der neuen Geschäftsführung. *(siehe III. Teil 1.2.2)*
- 2.3 Generalversammlungen** Der BLRH stellte fest, dass die FH GmbH in den GJ 2009 bis 2012 jährlich eine GV abhielt und die zugehörigen GV-Protokolle zeitnah erstellte. *(siehe III. Teil 1.3.2)*
- 2.4 Rechtliche Stellung der nebenberuflichen Lektoren** Der BLRH begrüßte die nunmehrige Vorgangsweise der FH GmbH hinsichtlich der sozialrechtlichen Beurteilung der nebenberuflichen Lektoren. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Qualifikation der nebenberuflichen Lektoren schloss er sich der Beurteilung der FH GmbH an. *(siehe III. Teil 1.4.2)*
- 2.5 Vertragliche Grundlagen** Der BLRH stellte kritisch fest, dass bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen keine verbindlichen vertraglichen Grundlagen hinsichtlich der Gebäudenutzung vorlagen. Er wies wiederholt auf die sich aus dieser Vorgehensweise ergebende Rechts- und Planungsunsicherheit hin. Konkret machte er auf damit im Zusammenhang stehende Probleme bezüglich Gemeinnützigkeitsstatus, Budgetierung, Finanzplanung (insbesondere Rücklagen) und Versicherungen aufmerksam.
- Der BLRH kritisierte, dass dem Land Burgenland 2010 eine vollständige Projektabrechnung vorlag, es jedoch darauf aufbauend keine vertraglichen Grundlagen schuf. Der BLRH wies auf den Mehraufwand durch die mehrfache Projektabrechnung hin.
- Der BLRH begrüßte die Ausarbeitung eines Angebots auf Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der FH GmbH und der Fachhochschulerrichtungs GmbH. Dem BLRH lag jedoch kein verbindlicher Bestandsvertrag vor. *(siehe III. Teil 1.5.2)*

- 2.6 Mensa** Der BLRH kritisierte, dass der Betreiber der Mensa diese seit 2009 ohne dezidierte schriftliche vertragliche Grundlage führte. Er wies kritisch darauf hin, dass dieser vertragslose Zustand nunmehr seit mehr als vier Jahren bestand und zusätzlich Gegenstand von mehreren GV war.
- Der BLRH begrüßte die Ausarbeitung eines Subpachtvertrages zwischen der FH GmbH und der Österreichischen Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H. Dem BLRH lag bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen kein verbindlicher Pachtvertrag vor. *(siehe III. Teil 1.6.2)*
- 2.7 Gemeinsame Entscheidung der GF** Der BLRH bemängelte, dass - entgegen der Empfehlung des BLRH aus dem Vorbericht - die Geschäftsführung im Überprüfungszeitraum weiterhin einzelne Beschaffungsvorgänge entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vornahm.
- Der BLRH begrüßte die von der neuen Geschäftsführung gewählte einvernehmliche Vorgehensweise bei Beschaffungsvorgängen. *(siehe III. Teil 1.7.2)*
- 2.8 Beirat** Der BLRH kritisierte, dass bis zum Geschäftsführerwechsel im Jahr 2012 keine Befassung mit der Thematik „Beirat“ feststellbar war. Er begrüßte die von der FH GmbH bereits beschlossene Einrichtung des Gremiums. *(siehe III. Teil 1.8.2)*
- 2.9 Strategie** Der BLRH bemängelte erneut die teilweise unzureichende Datierung und fehlende Signatur von Umlaufbeschlüssen und begrüßte das korrekte Vorgehen der neuen GF. *(siehe III. Teil 1.9.2)*
- 2.10 Studienangebot** Der BLRH stellte fest, dass die Geschäftsführung umfassende inhaltliche und organisatorische Änderungen in den Studiengängen des Kernbereichs IT vornahm und dass es zu einer Erhöhung der Studierendenzahl um fast 15% kam. *(siehe III. Teil 1.10.2)*
- 2.11 Organisation** Der BLRH kritisierte, dass die geprüfte Stelle bis zum Geschäftsführerwechsel im Jahr 2012 keinerlei Maßnahmen zur Schaffung einer institutionellen Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Studiengangsleitern setzte.
- Der BLRH stellte im Rahmen seiner Prüftätigkeit fest, dass der von ihm empfohlene Schritt der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und den StG-Leitern durch die gesetzten organisatorischen Maßnahmen, wie beispielweise die Konstituierung des FH-Kollegiums, erfolgte.
- Der BLRH begrüßte die von der FH GmbH ab September 2012 getätigten organisatorischen Änderungen. Er erblickte darin eine Ausweitung der institutionellen Zusammenarbeit in der FH GmbH. *(siehe III. Teil 1.11.2)*

## **2.12 Budgetierung**

Der BLRH bemängelte, dass die Generalversammlungsbeschlüsse betreffend die Jahresvoranschläge 2009/10, 2010/11 sowie 2011/12 nicht vollständig datiert waren. Der Generalversammlungsbeschluss für den Jahresvoranschlag 2012/13 war datiert, jedoch nicht unterfertigt. Der BLRH begrüßte das korrekte Vorgehen der neuen GF in Zusammenhang mit dem Jahresvoranschlag 2013/14. *(siehe III. Teil 1.13.2)*

## **2.13 Einnahmen / Ausgaben-Rechnung**

Der BLRH stellte kritisch fest, dass erst die neu bestellte Geschäftsführung eine umfassende Überarbeitung der Unternehmensplanung in Angriff nahm. Der BLRH begrüßte die Bestrebungen der neuen Geschäftsführung, die Planrechnungen sowie die Instrumente des Controllings zu verbessern und auszubauen. *(siehe III. Teil 1.14.2), (siehe III. Teil 1.16.2), (siehe III. Teil 1.17.2)*

## **2.14 Beschluss Jahresabschlüsse**

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die FH GmbH die Jahresabschlüsse zum 30.09.2009, zum 30.09.2010 und zum 30.09.2011 verspätet erstellte und dass diese verspätet von der GV beschlossen wurden. Die Einreichung beim Firmenbuchgericht erfolgte teils um bis zu 18 Monate verspätet. Der BLRH begrüßte das korrekte Vorgehen der neuen GF. *(siehe III. Teil 1.15.2)*

## **2.15 Gemeinnützigkeit**

Der BLRH kritisierte, dass zur Rücklagenthematik noch keine nachhaltige Gesamtlösung bestand. Ein solches Gesamtkonzept war aufgrund der noch ausstehenden Klärung der Mietfrage nicht möglich. Der BLRH begrüßte die in Angriff genommenen Maßnahmen der FH GmbH und des Landes Burgenland zur Aufarbeitung der Rücklagenthematik. *(siehe III. Teil 1.18.2)*

## **2.16 Zwischenveranlagung**

Der BLRH stellte fest, dass seine Empfehlung, verbindliche Finanzmanagementrichtlinien zu erstellen und klare kontrollier- und messbare Indikatoren einzuführen, nicht umgesetzt worden war. *(siehe III. Teil 1.19.2)*

## **2.17 Versicherungen**

Der BLRH bemängelte, dass seiner Empfehlung hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeiten von Versicherungen und zu tätigen Investitionen nicht entsprochen wurde.

Der BLRH begrüßte, dass das Angebot auf Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der Fachhochschulerrichtungs GmbH und der FH GmbH verbindliche Regelungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Abschluss von Versicherungen enthielt. Dem BLRH lag bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen kein Beleg zur Zahlung der im Angebot auf Abschluss eines Bestandsvertrages genannten Akontozahlung und somit kein gültig zustande gekommener Bestandsvertrag vor. *(siehe III. Teil 1.20.2)*

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf (1) Der BLRH veröffentlichte im September 2009 seinen Prüfungsbericht betreffend die „Überprüfung der Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H“ Dieser wird im Folgenden als Vorbericht bezeichnet.<sup>2</sup>
- Der BLRH überprüfte die Umsetzung seiner im Vorbericht abgegebenen Empfehlungen.
- (2) Der BLRH leitete die Prüfung beim stv. Landesamtsdirektor (LAD) des Amtes der Bgld. LReg am 05.03.2013 und bei der Geschäftsführung der FH Burgenland GmbH am 07.03.2013 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 05.07.2013.
- (3) Das Abschlussgespräch mit den geprüften Stellen und die Berichtsübergabe erfolgten am 29.07.2013. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endete gem. § 7 Bgld. LRHG am 09.09.2013.
- 3.2 Geprüfte Stelle Geprüfte Stellen waren die FH GmbH sowie das Land Burgenland.
- 3.3 Prüfungsanlass Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
- 3.4 Zeitliche Abgrenzung Der Überprüfungszeitraum begann im September 2009 und endete mit Abschluss der Prüfungshandlungen am 10. Juli 2013. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraums bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen ein.
- 3.5 Gesetzliche Grundlagen Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.6 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen (1) Mit Beschluss vom 23.10.2012 verlieh das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der FH Studiengänge GmbH<sup>3</sup> gem. § 22 Abs. 1 und 2 des FHStG<sup>4</sup> die Bezeichnung „Fachhochschule“. Im Zuge dieser organisatorischen Neuausrichtung erfolgte die Einrichtung eines Fachhochschulkollegiums im Sinne des § 10 FHStG und die Umfirmierung der FH Studiengänge GmbH in die FH Burgenland GmbH. Der BLRH verwendete im vorliegenden Bericht für die FH Studiengänge GmbH und die Nachfolgeorganisation FH Burgenland GmbH vereinheitlichend die Abkürzung „FH GmbH“.
- (2) In der 14. außerordentlichen Generalversammlung (GV) vom 06.02.2013 beschloss die GV einen neuen Gesellschaftsvertrag, der die bis dahin in Geltung stehende Errichtungserklärung außer Kraft

<sup>2</sup> Vgl. BLRH-Bericht LRH-100-19/33-2009

<sup>3</sup> FN 224782 m.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, idgF.

setzte.

(3) Die BELIG erwarb im Jahr 2012 die Anteile der FH Errichtungs GmbH und wurde somit Eigentümerin dieser Gesellschaft.

### 3.7 Empfehlungen

Der Vorbericht umfasste allgemeine und spezielle Empfehlungen. Die Follow-Up Prüfung erstreckte sich ausschließlich auf die speziellen Empfehlungen.

### 3.8 GF-Wechsel

Im Laufe dieser Follow-Up Prüfung stellte der BLRH mit 01.09.2012 einen Wechsel der Geschäftsführung (GF) der FH GmbH und damit einhergehend eine Verstärkung der Bemühungen um die Umsetzung der Empfehlungen des BLRH fest.<sup>5</sup>

Die GF bis September 2012 setzte kaum Maßnahmen, um die aufgezeigten Mängel zu beheben und die Empfehlungen umzusetzen. Unter der GF ab 2012 (im Folgenden die „neue GF“) stellte der BLRH umfangreiche Reorganisationsmaßnahmen in zahlreichen Bereichen der FH GmbH fest. Viele dieser Maßnahmen betrafen auch die vom BLRH aufgezeigten Mängel. Da es sich teilweise um umfassende Änderungen handelte, welche einen größeren zeitlichen Rahmen beanspruchten, waren einige Empfehlungen des BLRH aus dem Vorbericht noch in Umsetzung bzw. am Beginn der Umsetzung. Wenn der BLRH neben dem ernsthaften Willen auch erste Maßnahmen, welche geeignet waren, die Empfehlungen umzusetzen, erkennen konnte, bewertete er diese als teilweise umgesetzt.

Der BLRH hob ausdrücklich die Bemühungen der neuen GF der FH GmbH die Empfehlungen des BLRH umzusetzen hervor.

### 3.9 Vollständigkeitserklärung

Die GF der FH GmbH und der LAD gaben am 29.07.2013 gem. § 6 Bgld. LRHG folgende Vollständigkeitserklärung ab: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, [...], dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*

### 3.10 Stellungnahme

Die Stellungnahme der FH GmbH sowie des Landes Burgenland zum vorläufigen Prüfungsergebnis schloss der BLRH auch im Volltext im IV. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

### 3.11 Sonstiges

Der BLRH erwähnte die vorbildhafte Zusammenarbeit mit der FH GmbH, welche sich unter anderem in der korrekten Einhaltung der vereinbarten Fristen zur Beantwortung der Fragen und zur Übermittlung von benötigten Unterlagen der FH GmbH äußerte. Erschwerend für die Prüfungshandlungen war, dass das Land Burgenland Fristen für die Beantwortung der Fragen des BLRH nicht einhielt.

<sup>5</sup> Mit GV Beschluss vom 22.02.2012 wurde die GF mit Wirkung zum 30.08.2012 abberufen. Mit 01.09.2012 erfolgte ein Wechsel der GF der FH GmbH.

## III. Teil

### 1. Follow-Up Prüfung

- 1.1 Wissenschaftsfreiheit
- 1.1.1 Der BLRH empfahl im Vorbericht, dem Postulat der Wissenschaftsfreiheit und dem für Fachhochschulen (FH) geltenden Grundrecht der Freiheit der Lehre und Forschung entsprechend, besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der durch Art. 17 Staatsgrundgesetz<sup>6</sup> (StGG) gewährten Garantien zu legen. Dies beinhaltete jegliche Form der Fremdbestimmung und Eingriffe in Lehre und Forschung va. durch äußere Interessenlagen (zB. politische Interessen) fernzuhalten und somit die Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals zu gewährleisten.
- 1.1.2 Der BLRH stellte im Rahmen der Follow-Up Prüfung fest, dass durch die von der „neuen GF“ getätigten organisatorischen Änderungen - die Konstituierung eines unabhängigen FH-Kollegiums, die bereits beschlossene Einrichtung eines Beirates und die organisatorische Umstrukturierung der bisherigen Kernkompetenzbereiche in Departments - die Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals weitreichend gewährleistet war.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als umgesetzt.

- 1.2 Dirimierungsrecht
- 1.2.1 (1) Obwohl sowohl in der Errichtungserklärung als auch in der Geschäftsordnung der GF die Möglichkeit der Dirimierung<sup>7</sup> für den damit ausgestatteten GF vorgesehen war, empfahl der BLRH im Vorbericht von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen und generell Entscheidungen der GF entsprechend deren GeO einstimmig zu fällen.
- (2) Im Rahmen der Follow-Up Prüfung gab die GF der FH GmbH dem BLRH bekannt, dass gemäß den ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen das Dirimierungsrecht vom hierzu berechtigten GF in den Wirtschaftsjahren 2009 bis 2012 in zwei Fällen ausgeübt worden sei. Seit dem Wechsel der GF am 01.09.2012 übte die neue GF das Dirimierungsrecht nicht aus.
- 1.2.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass entgegen der Empfehlung des BLRH der hierzu befugte GF in den Wirtschaftsjahren 2009 bis 2012 weiterhin vom Dirimierungsrecht Gebrauch machte.

Der BLRH begrüßte das einheitliche Vorgehen der neuen GF.

Der BLRH empfahl die Beibehaltung der gegenwärtigen Praxis und betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

<sup>6</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, idGF.

<sup>7</sup> § 5 Z 3 der GeO der GF normierte, dass nach Möglichkeit die GF einstimmige Beschlüsse zu fassen hatten. War eine solche Einstimmigkeit nicht zu erzielen, gab die Stimme des von der GV mit dem Dirimierungsrecht ausgestatteten GF den Ausschlag.

1.3 Generalversammlungen

1.3.1 (1) Der BLRH empfahl im Vorbericht der Verpflichtung der Errichtungserklärung entsprechend jährlich im Geschäftsjahr eine GV abzuhalten und möglichst zeitnah ein GV-Protokoll zu erstellen.

(2) Die Termine der in den Jahren 2007 bis 2012 abgehaltenen ordentlichen und außerordentlichen GV stellten sich wie folgt dar:

GV	Datum
6. o. GV	22.10.2007
7. o. GV	23.02.2009
8. o. GV	01.12.2010
9. o. GV	12.12.2011
10. ao. GV	22.02.2012
11. ao. GV	10.07.2012
12. ao. GV	31.08.2012
13. o. GV	10.12.2012
14. ao. GV	06.02.2013

Tab. 1  
Quelle: FH GmbH, Darstellung: BLRH

1.3.2 Der BLRH stellte fest, dass die FH GmbH in den GJ 2009 bis 2012 jährlich eine GV abhielt und die zugehörigen GV-Protokolle zeitnah erstellte.

Der BLRH erachtete seine Empfehlung als umgesetzt.

1.4 Rechtliche Stellung der nebenberuflichen Lektoren

1.4.1 (1) Der BLRH empfahl im Vorbericht, die zukünftige gesetzliche Entwicklung und arbeitsrechtliche Qualifikation der nebenberuflichen Lektoren zu beobachten und bei etwaigen Veränderungen der arbeitsrechtlichen Stellung die entsprechenden arbeitsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Veränderungen vorzunehmen.

(2) Die GF der FH GmbH teilte am 25.03.2013 folgendes mit:

*„[...] Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H führt nunmehr die sozialversicherungsrechtliche Anmeldung der nebenberuflichen Lektoren im Sinne der von der BGKK vorgegebenen Vorgehensweise durch: nebenberufliche Lektoren werden sozialversicherungsrechtlich gemäß den oben genannten Bestimmungen als echte Dienstnehmer angemeldet und die in der Vergangenheit fraglichen Beiträge, wie*

1. die Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse
  2. der Wohnbauförderungsbeitrag
  3. der Zuschlag nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz und die
  4. Arbeiterkammerumlage
- abgeführt.

*Arbeitsrechtlich sind nebenberufliche Lektoren an der Fachhochschulstudiengänge Burgenland m.b.H als freie Dienstnehmer zu qualifizieren, wofür unter anderem das Vorliegen von folgenden Kriterien maßgeblich ist: Lektoren haben ein freies Vertretungsrecht, das nicht an die Zustimmung oder Genehmigung der Fachhochschule gebunden ist;*

*die organisatorische Einbindung der nebenberuflichen Lektoren in den Betrieb der Fachhochschule geht nicht über die unmittelbar notwendige Bindung an Ort und Termine hinaus; Lektoren unterliegen keiner persönlichen Abhängigkeit und sind nicht weisungsgebunden; Lektoren haben hinsichtlich der Abhaltung der Lehrveranstaltung weitgehende Gestaltungsfreiheit und unterliegen keiner inhaltlichen Gebundenheit [...].<sup>8</sup>*

- 1.4.2 Der BLRH begrüßte die nunmehrige Vorgangsweise der FH GmbH hinsichtlich der sozialrechtlichen Beurteilung der nebenberuflichen Lektoren. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Qualifikation der nebenberuflichen Lektoren schloss er sich der Beurteilung der FH GmbH an.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als umgesetzt.

- 1.4.3 Die FH GmbH äußerte sich dazu wie folgt:  
*„Der BLRH zitierte unter Punkt 1.4.1 aus der von der FH GmbH am 25. März 2013 abgegebenen Stellungnahme. Unter anderem heißt es in der zitierten Stelle: ‚...nebenberufliche Lektoren werden sozialversicherungsrechtlich gemäß den oben genannten Bestimmungen als echte Dienstnehmer angemeldet...‘*

*Da jene Bestimmungen, auf die in diesem Satz verwiesen wird, unverzichtbar für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sind, ersucht die FH GmbH um Anführung im Prüfbericht, dass es sich bei den nebenberuflichen Lektoren um echte DienstnehmerInnen aufgrund der pauschalen Dienstnehmerfiktion des § 4 Abs.2 3. Satz ASVG iVm § 25 Abs. 1 Z 5 EstG und § 47 Abs. 1 und 2 EstG handelt.“*

- 1.4.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der FH GmbH zur Kenntnis.

## 1.5 Vertragliche Grundlagen

- 1.5.1 (1) Im Vorbericht kritisierte der BLRH, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Jahr 2009 keine dezidierten vertraglichen Grundlagen bezüglich der Benützung der Liegenschaften der FH-Errichtungs GmbH bzw. der FH-Gebäude in Eisenstadt und Pinkafeld vorlagen. Weiters kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland für die Gebäudenutzung der FH GmbH Zahlungen an die Errichtergesellschaft leistete und hierfür der FH GmbH keine entgeltliche Gegenleistung verrechnete.

Der BLRH empfahl im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Regelung der vertraglichen Grundlagen für die Gebäudenutzung, umgehend eine ausführliche schriftliche Vertragsgrundlage abzuschließen.

(2) Im Rahmen der Follow-Up Prüfung teilte das Land Burgenland dem BLRH am 25.03.2013 - hinsichtlich der Vertragsgestaltung bezüglich der beiden Gebäude in Eisenstadt und Pinkafeld - folgendes mit:

*„[...] Die endgültige Festlegung des Mietzinses wird aktuell mit der BELIG GmbH als Eigentümerin der FH-ErrichtungsGmbH abgestimmt. Schriftliche Verträge der FH GmbH mit der FH-ErrichtungsGmbH sind nach ha Wissensstand noch abzuschließen [...].“*

<sup>8</sup> FH Schreiben vom 25.03.2013.

*„[...] Die Gebäudenutzung durch die FH-GmbH bedarf lediglich eines Vertrages zwischen der FH-GmbH und der FH-ErrichtungsGmbH [...].“*

Die Thematik der Bedeutung der vertraglichen Grundlagen der Gebäudenutzung war Inhalt von mehreren o. und ao. GV der FH GmbH:

*„ [...] Die Geschäftsführer weisen auf die noch fehlenden Mietverträge, Förderverträge Land und Gemeinden sowie die offene Finanzierungsbeiträge (seit dem Studienjahr 2008/2009) der Stadtgemeinde Eisenstadt hin [...].“*

*„ [...] <sup>9</sup> weisen auf die Notwendigkeit des Abschlusses entsprechender Verträge mit Land und/oder BELIG hin.*

*[...] erklärt, dass seitens [...] von der BELIG bereits konkrete Berechnungen angestellt werden und an einer akkordierten vertraglichen Lösung bereits gearbeitet werde.“*

Mit Schreiben vom 16.06.2010 beauftragte das Land Burgenland<sup>10</sup> die Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB) mit der Prüfung der Abrechnung der Projekte FHS Eisenstadt und Pinkafeld der FH-Errichtungs GmbH.

Aufbauend auf Prüfberichten der Abt. 3 vom 10.10.2008<sup>11</sup> und vom 30.09.2009<sup>12</sup> bestätigte die RMB die Projektabrechnung Fachhochschule Eisenstadt<sup>13</sup> und Pinkafeld mit Stand 31.12.2009 wie folgt:

*„Mit Prüfbericht vom 10.10.2010 wurde die Projektabrechnung FH Eisenstadt incl. TechLab und Pinkafeld mit Stand 31.12.2009 bestätigt. Die korrekte Ableitung der Abrechnung aus den Belegschaftsaufstellungen bis hin zur Managementsummary konnte festgestellt werden.“<sup>14</sup>*

Die RMB legte am 10.12.2010 dem Land Burgenland eine Projektabrechnung vor.

- 1.5.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen im Juli 2013 keine verbindlichen vertraglichen Grundlagen hinsichtlich der Gebäudenutzung vorlagen. Er wies wiederholt auf die sich aus dieser Vorgehensweise ergebende Rechts- und Planungsunsicherheit hin. Der BLRH verwies auf die sich dadurch ergebenden Probleme bezüglich Gemeinnützigkeitsstatus, Budgetierung und Finanzplanung (insbesondere Rücklagen) und Versicherungen. Durch die Auswirkungen auf beinahe sämtliche Bereiche betonte der BLRH abermals die Wichtigkeit der Vereinbarung entsprechender vertraglicher Grundlagen.

Der BLRH kritisierte, dass dem Land Burgenland 2010 eine vollständige Projektabrechnung vorlag, das Land jedoch keine vertraglichen Grundlagen schuf. Der BLRH wies auf den Mehraufwand durch die mehrfache Projektabrechnung hin.

<sup>9</sup> Personen wurden anonymisiert.

<sup>10</sup> Stabstelle LAD/GS.

<sup>11</sup> Prüfzeitraum: 07.07.1998 bis 03.01.2008.

<sup>12</sup> Prüfzeitraum : 04.01.2008 bis 29.07.2009.

<sup>13</sup> inkl. TechLab.

<sup>14</sup> Vgl. Gesamtdokumentation der RMB vom Dez. 2010 per Stand 31.12.2009.

Er empfahl eine Adaptierung der Projektabrechnung aus dem Jahr 2010 vorzunehmen, um zwischenzeitlich erfolgte Zahlungen zu berücksichtigen. Diese wäre die Grundlage für die zu schaffenden vertraglichen Vereinbarungen über die Gebäudenutzung.

1.5.3 Die FH gab dazu folgendes bekannt:

*„Mittlerweile ist es der neuen GF gemeinsam mit Vertretern des Landes Burgenland, der BELIG GmbH bzw. der Fachhochschulerrichtungs GmbH und Vertretern des Erhalters der FH GmbH gelungen, die langjährigen offenen Problemstellungen hinsichtlich der vertraglichen Gestaltung der Gebäudenutzung bzw. des Fördervertrages umfassend, vollständig und mit langfristiger Wirkung zu lösen. Im Detail stellt sich der Sachverhalt folgend dar:*

a) *Mietnachverrechnung für die Jahre 2001 bis 2012*

*In der Generalversammlung vom 9. Juli 2013 wurde die Geschäftsführung der FH GmbH zur Begleichung der offenen Mietansprüche des Landes Burgenland, die diese in den Jahren 2001 bis 2012 als Mietvorauszahlungen an die Fachhochschulerrichtungs GmbH in der Höhe von insgesamt 16.635.867,23 EUR geleistet hat, ermächtigt. Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 2013 beschlossen, die in den Vorgesprächen vereinbarte Mietnachverrechnung für die Jahre 2001 bis 2012 in der Höhe von 16.635.867,23 EUR zu genehmigen und zur Durchführung zu bringen.*

*Mit Schreiben vom 24.07.2013 (Beilage 1) wurden die offenen Mietansprüche des Landes Burgenland der FH GmbH in Rechnung gestellt.*

b) *Angebot der Fachhochschulerrichtungs GmbH auf Abschluss eines Bestandsvertrages*

*In der Generalversammlung vom 09. Juli 2013 wurde die Geschäftsführung der FH GmbH ermächtigt, das Angebot der Fachhochschulerrichtungs GmbH auf Abschluss eines Bestandsvertrages (Beilage 2) durch Leistung einer Akontozahlung zustande kommen zu lassen. Mit der Leistung der Akontozahlung wird auch die Annahme des Bestandsvertrages erfolgt sein.*

c) *Abschluss eines Fördervertrages mit dem Land Burgenland*

*In der Regierungssitzung am 23. Juli 2013 wurde von der Burgenländischen Landesregierung der Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der FH GmbH genehmigt.*

*Der Fördervertrag gilt am 1. Jänner 2013 und ist unbefristet. Das Land Burgenland als Fördergeber gewährt der FH GmbH eine jährliche Förderung zur Abdeckung der Miet-, Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sowie eine Förderung für Forschungsaktivitäten."*

- 1.5.4 Der BLRH begrüßte die Ausarbeitung eines Angebots auf Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der FH GmbH und der Fachhochschulerrichtungs GmbH.  
Dem BLRH lag bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen kein Zahlungsbeleg der im Angebot auf Abschluss eines Bestandsvertrages genannten Akontozahlung und somit verbindlicher Bestandsvertrag vor. Der BLRH empfahl nach nunmehr 12 Jahren durch Abschluss eines Bestandsvertrages Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.

Der BLRH erachtete seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

## 1.6 Betrieb der Mensa

- 1.6.1 (1) Im Vorbericht kritisierte der BLRH, dass der Betrieb der Mensa im FH Gebäude in Eisenstadt zu keiner Zeit auf Basis einer der GeO der GF entsprechenden, dezidierten vertraglichen Grundlage geführt wurde. Dieses Manko behandelte die GV mehrfach.

Der BLRH empfahl aufgrund der Wichtigkeit eines Vertrages für den Betrieb der Mensa, diesen entsprechend der GeO der GF zu erstellen und somit die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

(2) Die GF der FH GmbH gab diesbezüglich im Nachprüfungsverfahren dem BLRH bekannt:

*„[...] Bis zum Ausscheiden der beiden Geschäftsführer, [...] und [...] am 31.08.2012 konnte mit der Österreichischen Mensen Betriebsgesellschaft mbH“ kein Pachtvertrag abgeschlossen werden.*

*Die neue Geschäftsführung konnte an zwei Besprechungsterminen mit den Vertretern der Österreichischen Mensen Betriebs GesmbH, [...] und [...] einerseits die offenen Betriebskostenabrechnungen einer Lösung zuführen und andererseits einen Entwurf für einen Pachtvertrag ausverhandeln.*

*Ziel der neuen Geschäftsführung ist es, den vorliegenden Pachtvertrag mit der Österreichischen Mensen Betriebsgesellschaft mbH in den nächsten Wochen abzuschließen [...]“.*

- 1.6.2 Der BLRH kritisierte, dass der Betreiber der Mensa diese seit 2009 ohne dezidierte schriftliche vertragliche Grundlage führte. Er wies kritisch darauf hin, dass dieser vertragslose Zustand nunmehr seit mehr als vier Jahren bestand und Gegenstand von mehreren GV war. Der BLRH begrüßte die Bestrebungen der neuen GF hinsichtlich der Ausverhandlung eines Pachtvertrages.

Er empfahl erneut, den Betrieb der Mensa auf eine schriftliche vertragliche Grundlage zu stellen.

- 1.6.3 Die FH äußerte sich dazu wie folgt:  
*„Die FH GmbH sieht diesen Punkt als substantiell erledigt. Der Sub-Pachtvertrag (Beilage 3) ist zwischen der FH GmbH und Geschäftsführung der Österreichischen Mensen Betriebs-ges.m.b.H. final ausverhandelt und ist bereits (wie aus Beilage 4 ersichtlich) den entsprechenden Gremien zur Zustimmung zugeleitet worden.“*

- 1.6.4 Der BLRH begrüßte die Ausarbeitung eines Subpachtvertrages zwischen der FH GmbH und der Österreichischen Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H. Dem BLRH lag bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen kein verbindlicher Pachtvertrag vor. Der BLRH empfahl, durch Abschluss eines solchen Vertrages Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.

Der BLRH erachtete seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

## 1.7 Gemeinsame Entscheidung der GF

- 1.7.1 (1) Der BLRH stellte im Rahmen des Vorberichts fest, dass bezüglich einzelner Vergaben, die den Betrag von 5.000 EUR überstiegen, keine gemeinsame Entscheidung beider GF gem. der GeO vorlag.

Der BLRH empfahl, bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 3 Z. 4 der GeO der GF und auch bei Beschaffungsvorgängen, welche den Betrag von 5.000 EUR überstiegen, eine der GeO der GF und der internen Vergaberichtlinie entsprechende gemeinsame Entscheidung beider GF herbeizuführen.

(2) Die GF der FH GmbH teilte hierzu mit, dass einzelne Beschaffungsvorgänge im Zeitraum von 2009 bis 31.08.2012 vorlägen, in denen eine gemeinsame Entscheidung der beiden GF erforderlich gewesen wäre, aber lediglich die Unterschrift eines GF auf den Dokumenten aufschien. Aus Sicht der gegenwärtigen GF wären die Hintergründe dieser Vorgehensweise der früheren GF nicht (mehr) nachvollziehbar.

Hinsichtlich eines Beschaffungsvorganges nahm ein GF das Dirimierungsrecht in Anspruch.

Anlässlich des Wechsels der GF per 1. September 2012 wurde die GeO der GF überarbeitet und per Gesellschafterbeschluss vom 15.11.2012 beschlossen.<sup>15</sup> Gemäß § 3 Abs. 4 der GeO der GF war nunmehr eine gemeinsame Entscheidung der GF bei Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von 7.500 EUR inkl. Umsatzsteuer überstieg, notwendig. Sämtliche von dieser Bestimmung betroffenen Beschaffungen von der neuen GF erfolgten im Einvernehmen.

- 1.7.2 Der BLRH bemängelte, dass - entgegen der Empfehlung des BLRH aus dem Vorbericht - die GF im Überprüfungszeitraum weiterhin einzelne Beschaffungsvorgänge entgegen den Bestimmungen der GeO der GF vornahm. Der BLRH begrüßte die von der neuen GF gewählte einvernehmliche Vorgehensweise bei Beschaffungsvorgängen.

Der BLRH erachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

<sup>15</sup> Gemäß § 3 Abs. 4 der GeO. der GF war nunmehr eine gemeinsame Entscheidung der GF bei Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von 7,5 Tsd. EUR inkl. Umsatzsteuer überstieg, notwendig.

1.8 Einrichtung  
Beirat

- 1.8.1 (1) Der BLRH hielt im Vorbericht fest, dass trotz gesellschaftsvertraglich normierter Möglichkeit der Bildung eines Beirates bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen im Jahre 2009 ein solcher nicht eingerichtet war.  
In Anbetracht der Struktur der geprüften Stelle, des getätigten Fördervolumens und des mangelnden Vorhandenseins effektiver Kontrollorgane empfahl der BLRH die Einrichtung eines unterstützenden Fachbeirates zu erwägen.

(2) Die neue GF der FH GmbH teilte dem BLRH mit:

*„Die Einrichtung eines Beirates wurde in der Generalversammlung am 6. Feber 2013 einstimmig beschlossen. Derzeit werden Vorarbeiten zur Konstituierenden Sitzung, wie die Konzeption der inhaltlichen Schwerpunkte, die Erstellung eines Entwurfes für die Statuten, etc., geleistet. Die Konstituierende Sitzung des Beirates ist spätestens bis Beginn des Wintersemesters geplant.“*

- 1.8.2 Der BLRH kritisierte, dass bis zum Geschäftsführerwechsel im Jahr 2012 keine Befassung mit der Thematik „Beirat“ feststellbar war. Er begrüßte die von der FH GmbH bereits beschlossene Einrichtung des Gremiums.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

1.9 Strategie

- 1.9.1 (1) Der BLRH empfahl im Vorbericht, GV-Beschlüsse, welche im Umlaufweg gefasst werden, in Zukunft nachvollziehbar zu datieren und zu dokumentieren.

(2) Die neue GF der FH GmbH übermittelte dem BLRH mehrere Umlaufbeschlüsse der GV aus den Jahren 2009 bis 2012. Diese Umlaufbeschlüsse (v.a Jahresvoranschläge) wiesen teilweise fehlende bzw. mangelhafte Datierungen auf. Dem Jahresvoranschlag 2012/13 und dem Gesamtfinanzierungskonzept 2009/2010 bis 2013/2014 (GFK III) fehlte gänzlich die Unterzeichnung durch den Gesellschafter.

- 1.9.2 Der BLRH stellte erneut kritisch die teilweise mangelhafte Datierung und fehlende Signatur von Umlaufbeschlüssen fest. Er wies darauf hin, dass es sich hierbei um Gültigkeitsvoraussetzungen handelte und empfahl erneut, Umlaufbeschlüsse korrekt zu datieren und zu signieren.

- 1.9.3 Die FH GmbH nahm dazu wie folgt Stellung:  
*„Die neue GF weist darauf hin, dass seit ihrem Amtsantritt im September 2012 diesen Empfehlungen in vollem Umfang entsprochen wird und seither alle Umlaufbeschlüsse korrekt datiert und signiert vorliegen.“*

- 1.9.4 Der BLRH begrüßte das korrekte Vorgehen der neuen Geschäftsführung und erachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

## 1.10 Studienangebot

1.10.1 (1) Der BLRH hob im Vorbericht die kontinuierlich steigende Entwicklung der Studierendenzahl an der FH-GmbH zwischen 1994/1995 und 2008/2009 hervor.

Er vermerkte jedoch kritisch, dass die Studierendenzahl im Kernkompetenzbereich (KKB) IT/IM von 2005/2006 bis 2007/2008 im Wesentlichen stagnierte und von 2007/2008 bis 2008/2009 rückläufig war (rd. -12%).

Weiters lag die Auslastung in diesem KKB zum 15.11.2008 mit rd. 72% deutlich unter der durchschnittlichen Auslastung aller vier KKB von rd. 92% bzw. jener der anderen drei KKB, welche sich in einer Bandbreite von rd. 94 bis 102% bewegte.

Der BLRH sah in der Stagnation bzw. Rückläufigkeit der Studierendenzahlen im KKB IT/IM einen gewichtigen Indikator zu dessen curricularen Neuorientierung. Offenkundig war dieser Studiengang dauerhaft nicht in der Lage gewesen, ein Studienangebot hinreichender Attraktivität darzustellen.

(2) Die neue GF der FH GmbH teilte dem BLRH hierzu mit:  
*„Aufgrund der stagnierenden bzw. sogar rückläufigen Studierendenzahl in den Bachelorstudiengängen im Kernkompetenzbereich IT und dem fehlenden Gesamtkonzept wurde es als notwendig erachtet, ein neues synergetisch aufeinander abgestimmtes Gesamtkonzept für diesen Bereich zu erarbeiten. Mit dieser Aufgabe wurde im Jahr 2008 ein Entwicklungsteam, bestehend aus sowohl internen als auch externen ExpertInnen, betraut“*

*In Folge wurden im Kernkompetenzbereich ITM im Jahr 2009 drei neue Studiengänge, zwei Bachelorstudiengänge und ein Masterstudiengang, zur Akkreditierung beim österreichischen Fachhochschulrat eingereicht. Die Genehmigung erfolgte mit Beschluss vom 19.06.2009. Somit konnten diese Studiengänge gemäß Planung mit dem Wintersemester 2009/2010 starten.“<sup>16</sup>*

In der Folge gab die GF der FH GmbH dem BLRH die teilweise umfassenden organisatorischen und curriculären Änderungen im Bachelorstudiengang (BAS) Information, Medien & Kommunikation, im BAS IT Infrastruktur-Management, im Masterstudiengang (MAS) Business Process Management & Engineering, MAS Angewandtes Wissensmanagement, MAS Information Medien Kommunikation bekannt.

Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden im KKB/ITM stellte sich grafisch wie folgt dar:

<sup>16</sup> Vgl. LRH-100-28/2-2013, Pkt. 9.

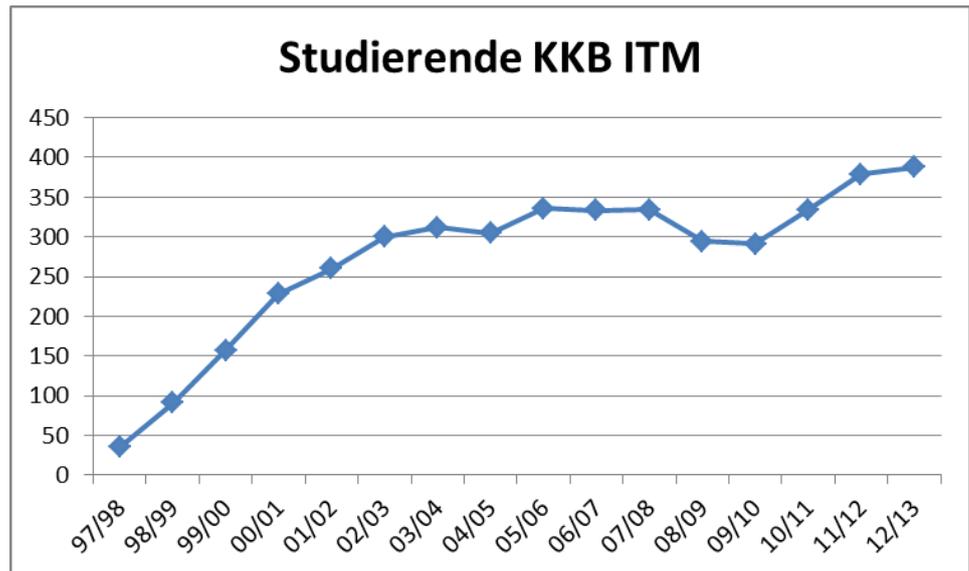


Abb. 1

Quelle: FH GmbH, Darstellung: FH GmbH

- 1.10.2 Der BLRH stellte fest, dass die GF umfassende inhaltliche und organisatorische Änderungen in den Studiengängen des Kernbereichs IT vornahm und dass es zu einer Erhöhung der Studierendenzahl um fast 15% kam.

Der BLRH betrachtete seine Anregung als umgesetzt.

- 1.11 Organisation 1.11.1 (1) Der BLRH schloss sich im Vorbericht den Empfehlungen des Review-Teams und des Fachhochschulrates (FHR) an, die Zusammenarbeit zwischen der GF und den StG-Leitern formal zu institutionalisieren. Er begrüßte daher die seitens der FH-GmbH vorgesehene Ausarbeitung einer entsprechenden GeO.

Anbetracht der vorangegangenen Probleme im KKB IT/IM empfahl der BLRH diesen Schritt vorzuziehen und nicht erst das Ende des Studienjahres 2009/2010 abzuwarten. Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 lit. i des Gesellschaftsvertrags empfahl der BLRH weiters diese GeO auch der GV zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die FH GmbH übermittelte dem BLRH im Rahmen der Prüftätigkeit die überarbeitete GeO. der GF, des Fachhochschulkollegiums und Darstellungen betreffend eine neue Departmentstruktur der FH GmbH. Die übermittelte GeO. des Fachhochschulkollegiums sah umfassende Aufgaben des Kollegiums v.a hinsichtlich der Änderung bereits akkreditierter Studiengänge und der Einrichtung und Auflassung von Studiengängen vor.<sup>17</sup>

Ferner teilte die FH GmbH dem BLRH mit:

„Die bisherigen Kernkompetenzbereiche werden in Departments umstrukturiert und umbenannt, wodurch folgende vier Departements geschaffen werden:

1. Department Wirtschaft
2. Department Informationstechnologie und Informationsmanagement

<sup>17</sup> Vgl. § 1 Abs. 3 der Geo. des Fachhochschulkollegiums.

3. Department Energie- und Umweltmanagement
4. Department Gesundheit

*Mit der Ernennung von Departmentleitern wird eine zusätzliche Führungsebene zwischen den einzelnen Studiengängen und der Geschäftsführung eingerichtet, wodurch die Koordinierung einerseits im Department selbst, die Vertretung des Departments nach außen und auch die Abstimmung mit der Geschäftsführung optimiert werden soll."*

- 1.11.2 Der BLRH kritisierte, dass die geprüfte Stelle bis zum Geschäftsführerwechsel im Jahr 2012 keinerlei Maßnahmen zur Schaffung einer institutionellen Zusammenarbeit zwischen GF und Studiengangsleitern setzte.

Der BLRH stellte im Rahmen seiner Prüftätigkeit fest, dass der von ihm empfohlene Schritt der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen GF und den StG-Leitern durch die gesetzten organisatorischen Maßnahmen, wie beispielweise die Konstituierung des FH-Kollegiums, erfolgte.

Der BLRH begrüßte die von der FH GmbH ab September 2012 getätigten organisatorischen Änderungen. Er erblickte darin eine Ausweitung der institutionellen Zusammenarbeit in der FH GmbH.

Der BLRH erachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

#### 1.12 Anzahl der GF

- 1.12.1 (1) Der BLRH teilte im Vorbericht die Ansicht des Review-Teams, im Fall der FH-GmbH die Notwendigkeit von zwei hauptberuflichen GF zu hinterfragen.

Der BLRH befürwortete die vom Review-Team empfohlene Überprüfung der Notwendigkeit von zwei hauptberuflichen GF unter Beiziehung externer Beratung.

(2) Mit Beschluss vom 22.02.2012 widerrief die GV die Bestellung der bisherigen beiden GF mit Wirkung zum 30.08.2012. Gleichzeitig kündigte die GV mit Beschluss die GF-Verträge zum 30.08.2012 auf.

Am 26.07.2012 bestellte die GV mit Wirkung zum 01.09.2012 zwei neue GF. Zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten wurde mit den beiden GF für die Dauer von fünf Jahren ein GF-Vertrag abgeschlossen.

Das Land Burgenland teilte dem BLRH im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens mit:

*"Vom Land Burgenland wurde die quantitative Zusammensetzung der Geschäftsführung für eine zügige Entwicklung bzw. Implementierung anstehender (bildungsstrategischer) Projekte und Lernformen auf verschiedenen Ebenen des Aus- und Weiterbildungssystems zum damaligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet."*

- 1.12.2 Der BLRH stellte fest, dass der Eigentümer Land Burgenland am 01.09.2012 neuerlich zwei GF zur Vertretung der FH GmbH bestellte. Nach Ansicht des BLRH war die Anzahl der GF der FH GmbH seiner Größe und Aufgabenstellung und wachsenden Bedeutung angemessen.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Vgl. Österreichischer Rechnungshof: Leitsatzverzeichnis für öffentliche Unternehmen, Reihe Bund 2005/8 (IAF-Service GmbH), S. 173, TZ 5.1f.

1.13 Budgetierung <sup>1.13.1</sup> (1) Im Vorbericht empfahl der BLRH, bei der Erstellung der Jahresvoranschläge (JVA), die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der GeO der GF einzuhalten und die zugehörigen GV-Beschlüsse nachvollziehbar zu datieren.

(2) Die FH GmbH übermittelte dem BLRH im Rahmen seines Nachprüfungsverfahrens sämtliche JVA im Überprüfungszeitraum.

<sup>1.13.2</sup> Der BLRH stellte kritisch fest, dass die GV-Beschlüsse betreffend die Jahresvoranschläge 2009/10, 2010/11 sowie 2011/12 nicht vollständig datiert waren. Der GV-Beschluss für den JVA 2012/13 war datiert, jedoch nicht unterfertigt.

Er wiederholte seine Empfehlung, bei der Erstellung der JVA, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der GeO der GF einzuhalten und die zugehörigen GV-Beschlüsse nachvollziehbar zu datieren.

<sup>1.13.3</sup> Die FH GmbH teilte dazu folgendes mit:

*„Die neue GF weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Beschluss des JVA 2013/14 alle Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der GeO der GF eingehalten worden sind und der zugehörige GV-Beschluss am 8. Juli 2013 erfolgt ist.“*

<sup>1.13.4</sup> Der BLRH begrüßte die Vorgehensweise der neuen GF und erachtete seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

1.14 Einnahmen/Ausgaben - Rechnung

<sup>1.14.1</sup> (1) Der BLRH empfahl im Vorbericht, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen umfassenden Überarbeitung der Investitionsplanung, die Planungsrechnungen der FH-GmbH gänzlich zu überarbeiten.

Im Konkreten sollte eine umfassende lang-, mittel- und kurzfristige Unternehmensplanung (inkl. Investitionsplanung) eingeführt werden, welche zumindest eine Erfolgsplanung (Plan-GuV), Bilanz (Plan-Bilanz) und eine Cash-Flow-Rechnung (Plan-CF-Rechnung) umfassen sollte.

(2) Die neue GF teilte dem BLRH folgendes mit:

*„Aus der Sicht der neuen Geschäftsführung sind Umfang und Differenzierung der Planrechnungen auszubauen sowie die Instrumente des Controllings zu verbessern.“*

Außerdem gab die GF der FH GmbH bekannt:

*„Externe Experten von [...] begleiten derzeit die Implementierung der Finanzmanagementsoftware BMD und führen die notwendigen Adaptierungen an der Fachhochschule Burgenland durch. In einem ersten Schritt wurde im Oktober 2012 die Finanzbuchhaltung vom externen Dienstleister ins Haus geholt. Auf Grundlage von Vorjahreswerten und ersten Auswertungen aus dem Programm BMD wurden von der Geschäftsführung/Finanzabteilung Plan GuVs erstellt. In einem nächsten Schritt ist die Erstellung von Planbilanzen und Plan-Cashflow-Rechnungen geplant. Wesentliche Voraussetzung für eine umfassende Finanzplanung der Fachhochschule Burgenland stellt jedoch die Klä-*

*rung des Sachverhaltes betreffend der Mietrückstellungen, des ausstehenden Bestandsvertrages und ausstehenden Fördervertrages mit dem Land Burgenland dar. Derzeit wird parallel sowohl an der Klärung dieser Fragen als auch an der weiteren Ausgestaltung einer umfassenden Unternehmensplanung gearbeitet.“*

- 1.14.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass bis zum GF-Wechsel 2012 keine umfassende Überarbeitung der Unternehmensplanung erfolgte.

Der BLRH begrüßte die Bestrebungen der neuen GF, die Planrechnungen sowie die Instrumente des Controllings zu verbessern und auszubauen.

Der BLRH erachtete seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

- 1.15 Beschluss JA 1.15.1 (1) Im Vorbericht empfahl der BLRH, die Jahresabschlüsse (JA) in Zukunft gem. § 12 Abs. 3 der Errichtererklärung in den ersten acht Monaten eines jeden GJ zu beschließen und die Beschlüsse nachvollziehbar zu datieren.

(2) Die FH GmbH übermittelte im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens dem BLRH die JA 2009, 2010, 2011 und 2012.

- 1.15.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass die FH GmbH die Jahresabschlüsse zum 30.09.2009, zum 30.09.2010, zum 30.09.2011 und zum 30.09.2012 verspätet erstellte und dass diese verspätet von der GV beschlossen wurden. Die Einreichung beim Firmenbuchgericht erfolgte teils um 1,5 Jahre verspätet.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die FH GmbH eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gem. § 221 UGB<sup>19</sup> war und es sich bei der Jahresabschlussprüfung um eine Pflichtprüfung handelte. Er wies neben § 12 Abs. 3 der Errichtererklärung auch auf § 277 UGB, wonach Jahresabschlüsse spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen waren.

Er empfahl die JA rechtzeitig zu erstellen, zu beschließen und fristgerecht beim Firmenbuchgericht einzubringen.

- 1.15.3 Die FH GmbH äußerte sich dazu wie folgt:  
*„Der BLRH stellt in der Randziffer 1.15.2 kritisch fest, dass die Jahresabschlüsse zum 30.09.2009, zum 30.09.2010, zum 30.09.2011 und zum 30.09.2012 verspätet erstellt und verspätet von der Generalversammlung beschlossen wurden. Die FH GmbH weist darauf hin, dass dies für den Jahresabschluss zum 30.09.2012, für den die neue GF die Verantwortung trägt, nicht zutrifft. Dem Jahresabschluss zum 30.09.2012 wurde mit 21. Jänner 2013 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und am 06. Februar 2013 die Genehmigung durch die Generalversammlung erteilt. Sowohl die Erstellung als auch die Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgte fristgerecht.“*

<sup>19</sup> Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen, idgF.

- 1.15.4 Der BLRH nahm die Richtigstellung der FH GmbH zur Kenntnis und begrüßte die Bestrebungen der neuen GF den JA rechtzeitig zu erstellen, zu beschließen und fristgerecht beim Firmenbuch einzureichen.

Der BLRH erachtete seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

1.16 Plan/Plan-Vergleich

- 1.16.1 (1) Der BLRH empfahl im Vorbericht, die vorhandene lang-, mittel- und kurzfristige Planungsrechnung in Zukunft an realistische Werte anzugleichen und die einzelnen Planungshorizonte aufeinander abzustimmen. Die Langfristplanung des Unternehmens sollte zudem zyklisch im Zuge einer rollierenden mittel- und kurzfristigen Planung (Budget bzw. JVA) überprüft bzw. aktualisiert werden, wobei kurzfristige Ziele in der Regel in den Langfristplänen bereits enthalten sein und sich daher widerspruchsfrei aus diesen ableiten lassen sollten.

(2) Wie bereits unter 1.14 zitiert teilte die neue GF der FH GmbH dem BLRH mit, dass Umfang und Differenzierung der Planrechnungen auszubauen sowie die Instrumente des Controllings zu verbessern waren. Des Weiteren gab die GF der FH GmbH dem BLRH folgendes bekannt:

*„Der ursprüngliche – am 31. August 2012 von der Generalversammlung genehmigte - Jahresvoranschlag 2012/2013 wurde von der neuen Geschäftsführung aufgrund von bedeutenden und dringend notwendigen Investitionserfordernissen adaptiert. Die entsprechenden Anpassungen wurden von der Generalversammlung am 10. Dezember 2012 genehmigt.*

*Laut Gesellschaftsvertrag sind die Geschäftsführer verpflichtet, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahreswirtschaftsplan, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplan für jedes Geschäftsjahr zu erarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.*

*Entsprechend wurde von der Geschäftsführung/Finanzabteilung ein Zeitplan zur Erarbeitung des Jahresvoranschlages 2013/14 erstellt und ein Konzept erarbeitet.*

*Durch die Einführung der Departmentstruktur und den damit einhergehenden Kompetenzverlagerungen in die Departments ist die Einbindung der Departmentleiter in diesen Prozess vorgesehen. Die Departmentleiter werden in Zukunft für die strategische und operative Planung, die Erstellung von quartalsweisen Erwartungsrechnungen, ein internes sowie externes Berichtswesen und Controlling in Bezug auf das Department verantwortlich sein. Die Abstimmung des Jahresvoranschlages mit den Departmentleitern ist für Ende Mai/Anfang Juni 2013 vorgesehen. Nach Fertigstellung des Jahresvoranschlages 2013/14 mit Ende Juni 2013 soll die Genehmigung durch die Generalversammlung im Juli 2013 eingeholt werden. Auf Grundlage dieses Planungsprozesses wird an einer mittel- und langfristigen Finanzplanung gearbeitet, wobei die nicht geklärte Problematik der Mietrückstellungen, der ausstehende Bestandsvertrag und der ausstehende Fördervertrag mit dem Land Burgenland eine umfassende Beurteilung der Rahmenbedingungen erschwert.“*

- 1.16.2 Der BLRH bemerkte kritisch, dass bis zum Geschäftsführerwechsel 2012 keine umfassende Überarbeitung der Unternehmensplanung erfolgte. Er begrüßte die Bestrebungen der neuen GF, die Planrechnungen sowie die Instrumente des Controllings zu verbessern und auszubauen.

Der BLRH erachtete seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

#### 1.17 Plan/Ist Vergleich

- 1.17.1 (1) Im Vorbericht empfahl der BLRH, nach Überarbeitung der Planungsrechnung in regelmäßigen Abständen Plan/Ist-Vergleiche auf die gesamte Unternehmensebene vorzunehmen (Plan/Ist-GuV, Plan/Ist-Bilanz und Plan/Ist-CF).

Der BLRH wies auf Plan/Ist-Abweichungen bei den Ausgaben für Investitionen und lfd. Personal- und Betriebsausgaben von 2003/2004 bis 2006/2007 iHv. rd. -12% bis -19% hin. Auch bei den Einnahmen und Ausgaben gab es über diesen Zeitraum Differenzen von rd. -11% bis -24%.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlung in Abschnitt 3.14. des Vorberichts.

(2) Der BLRH verwies auf die Mitteilung der FH GmbH in den Punkten 1.14 und 1.16.

- 1.17.2 Der BLRH bemängelte, dass bis zum Geschäftsführerwechsel 2012 keine umfassende Überarbeitung der Unternehmensplanung und auch keine Plan/Ist Vergleiche erfolgten.

Der BLRH begrüßte die Bestrebungen der neuen GF, die Planrechnungen sowie die Instrumente des Controllings zu verbessern und auszubauen.

- 1.17.3 Die FH GmbH teilte dazu folgendes mit:  
*„Im Rahmen der Überarbeitung der Unternehmensplanung durch die neue GF und die Implementierung der Finanzmanagementsoftware BMD wurde auch der Aufbau eines regelmäßigen Berichtswesens und Controllings anhand von Plan/Ist-Vergleichen in Angriff genommen. Im Rahmen von Quartalsauswertungen werden Plan/Ist-Vergleiche durchgeführt, absolute und prozentuelle Plan/Ist-Abweichungen aufgezeigt und gegebenenfalls aufgrund von Abweichungsanalysen Handlungsbedarfe geortet.*

*In Hinblick auf den Aufbau eines umfassenden Controllings an der FH GmbH liegt bereits ein Konzept eines betriebsinternen Fachexperten vor. Ergänzend soll im Wintersemester 2013/2014 unter Anleitung des renommierten Controlling-Experten [...] von StudentInnen des Masterstudienganges „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ ein Controlling-Konzept für die FH GmbH erarbeitet werden.“*

- 1.17.4 Der BLRH begrüßte erneut die umfangreichen und vielversprechenden in Angriff genommenen Maßnahmen der neuen GF der FH GmbH. Aufgrund des frühen Stadiums der Aktivitäten erachtete der BLRH seine Empfehlungen als nicht umgesetzt.

1.18 Gemeinnützigkeit

1.18.1 (1) Im Vorbericht empfahl der BLRH mit Nachdruck, für die Verwendung der Rücklagen einen, den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechenden Rücklagenplan zu erstellen. Dabei wären die künftige vertragliche Regelung mit der FH-Errichtungs GmbH bzw. dem Land Burgenland – hier va. die künftig zu leistende Miete - zu berücksichtigen.<sup>20</sup>

Dieser Rücklagenplan wäre von der GV zu beschließen und mit sämtlichen Fördergebern va. mit dem Bund und dem Land Burgenland abzustimmen. Ferner wäre dabei die dem Land Burgenland im Bericht II/II<sup>21</sup> empfohlene Förderpolitik (Einführung eines Normkostenmodells auf Landesebene etc.) zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen empfahl der BLRH im Hinblick auf den Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus und den hierzu normierten gesetzlichen Voraussetzungen, in Zukunft auf eine möglichst zeitnahe Verwendung der Mittel zu achten. Er regte an, bei der Bildung von Rücklagen, welche einen durchschnittlichen Jahresbedarf an notwendigen (Betriebs-) Mitteln überstiegen, besondere Beachtung auf das Vorhandensein gesellschaftsrechtlicher Beschlüsse, auf die Angabe der konkreten Ziele und auf einen realistischen Zeitrahmen für die Verwirklichung der Ziele zu legen.

(2) Im Rahmen der Follow-Up Prüfung teilte die neue GF der FH GmbH dem BLRH mit, dass die Rücklagen seit 2009 kontinuierlich abgebaut wurden.

*„Im Jahr 2008 und 2009 wurde die Miete an das Land Burgenland „rückgestellt“, da bisher seitens des Landes keine Miete für das FHS Gebäude in Eisenstadt verrechnet wurde. [...]*

*Im Jahr 2008 wurde eine Miete auch für Vorjahre in Höhe von EUR 10.224.683,69 als Aufwand in der Gewinn- u. Verlustrechnung gebucht und als „sonstige Rückstellung“ in die Bilanz eingestellt.*

*Daraus resultierte ein Jahresfehlbetrag 2007/2008 in Höhe von EUR -7.388.066,67, welcher durch die Auflösung von Gewinnrücklagen kompensiert wurde.*

*Im Jahr 2009 wurde dann eine Jahresmiete in Höhe von EUR 1.971.626,29 gebucht und wieder in die Rückstellung eingebucht, da das Land keine Rechnung gestellt hat.*

*Somit wurde aus bilanzieller Sicht der hohe Betrag von den Rücklagen in die Rückstellungen über die GuV umgebucht.“*

Der BLRH stellte fest, dass die Höhe der verbleibenden Rücklagen von 2009 bis 2012 kontinuierlich sank.

1.18.2. Der BLRH kritisierte, dass zur Rücklagenthematik noch keine nachhaltige Gesamtlösung bestand. Ein solches Gesamtkonzept war aufgrund der noch ausstehenden Klärung der Mietfrage nicht möglich.

<sup>20</sup> Vgl. Abschnitt 2.17.

<sup>21</sup> Vgl. Abschnitt 1.7.

1.18.3 Die FH GmbH äußerte sich dazu wie folgt:  
*„In Zusammenhang mit der erfolgreichen Bereinigung der offenen Mietansprüche des Landes Burgenland, der vertraglichen Gestaltung der Gebäudenutzung und des Abschlusses eines Fördervertrages konnte nunmehr von der neuen GF auch die Rücklagenthematik umfassend aufgearbeitet werden.“*

1.18.4 Der BLRH begrüßte die in Angriff genommenen Maßnahmen der FH GmbH und des Landes Burgenland zur Aufarbeitung der Rücklagenthematik. Da jedoch weder ein rechtsgültiger Fördervertrag noch eine finale Abrechnung der Mieten vorgelegt werden konnte, erachtete der BLRH seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

#### 1.19 Zwischenveranlagung

1.19.1 Der BLRH empfahl im Vorbericht, hinkünftig, die gewählte risikoarme Veranlagungsstrategie grundsätzlich beizubehalten. Diese wäre allerdings in der Form zu optimieren, dass für die Zwischenveranlagung der Kassen- und Guthabenbestände zumindest die Sekundärmarktrendite (SMR) Bund erzielt wird.

Weiters empfahl der BLRH, auch im Bereich der Veranlagung klare kontrollier- und messbare Indikatoren einzuführen und darauf aufbauende regelmäßige Plan-/Ist-Abweichungen bzw. nach Erfordernis entsprechende Optimierungen vorzunehmen.

(2) Im Rahmen der Follow-Up Prüfung teilte die neue GF der FH GmbH dem BLRH mit: *„Im Hinblick auf eine umfassende Lösung der „Mietfrage“ wurde in informeller Abstimmung mit dem Alleingesellschafter Land Burgenland der Veranlagungshorizont auf maximal drei Monate festgesetzt. Es sollten durch diese kurzfristigen Veranlagungszeiträume in der Fachhochschulstudiengänge Burgenland die Möglichkeiten erhalten werden, den Mietrückstand – entweder gegenüber dem Land Burgenland oder der Errichtergesellschaft – in kurzer Zeit begleichen zu können. Mit der Zielsetzung, die „Mietfrage“ rasch zu lösen, verfolgte daher die Geschäftsführung eine Veranlagungsstrategie, Rücklagen nur kurzfristig zu binden. Für das Finanzmanagement wurde ein professioneller, externer Finanzmanager, nämlich [...] gewonnen.“*

1.19.2 Der BLRH stellte fest, dass seine Empfehlung, verbindliche Finanzmanagementrichtlinien zu erstellen und klare kontrollier- und messbare Indikatoren einzuführen, nicht umgesetzt worden war.

In Zusammenhang mit den offenen Mietpreiszahlungen und dem ungeklärten Zeitpunkt der Zahlung an den Vermieter anerkannte er die geringfügig beeinflussbare Situation der FH GmbH und deren einschränkende Auswirkung auf den Veranlagungszeitraum.

Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt empfahl der BLRH der FH GmbH höchstes Augenmerk auf eine Abrechnung der Mieten und vertragliche Klärung der Fördersituation zu legen.

#### 1.20 Versicherungen und Investitionen

1.20.1 (1) Im Vorbericht empfahl der BLRH, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Versicherungen sowie Investitionen im noch abzuschließenden Vertragswerk hinsichtlich der Gebäudenutzung klar zu regeln.

(2) Die FH GmbH teilte dem BLRH hierzu mit:

*„Es wurde am 03.02.2009 eine Maklervollmacht mit der Fa. [...] abgeschlossen. Die Fa. [...] vertritt die Fachhochschule GmbH in sämtlichen Versicherungsangelegenheiten gegenüber allen Versicherungsgesellschaften.“*

*Aufgrund der letzten BLRH Prüfung wurden die Versicherungen neu überarbeitet und angepasst. Es wurde eine Haftpflichtversicherung und eine Betriebsversicherung Business Class für die Studienzentren Eisenstadt und Pinkafeld abgeschlossen.<sup>22</sup>*

*Ein Vertragswerk zwischen der Fachhochschulerrichtungs GmbH und der Fachhochschule Burgenland GmbH befindet sich in der Prüfungsphase.“*

- 1.20.2 Der BLRH begrüßte die von der FH GmbH erfolgte Beauftragung eines Versicherungsmaklers und die Überarbeitung und Anpassung der Versicherungen.

Der BLRH bemängelte, dass seiner Empfehlung hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeiten von Versicherungen und zu tätigende Investitionen nicht entsprochen wurde.

Er regte abermals an, dezidierte schriftliche vertragliche Grundlagen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für Versicherungen und Investitionen zu erstellen.

- 1.20.3 Die FH GmbH gab dazu folgendes bekannt:

*„Mit dem Angebot zum Abschluss eines Bestandsvertrages mit der Fachhochschulerrichtungs GmbH wurde auch eine vertragliche Grundlage hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für Versicherungen und Investitionen geschaffen. Siehe dazu insbesondere die Punkte 13 bis 15 der Beilage 2 sowie Beilage 6, aus der die einzelnen Versicherungen hervorgehen.“*

- 1.20.4 Der BLRH begrüßte, dass das Angebot auf Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der Fachhochschulerrichtungs GmbH und der FH GmbH verbindliche Regelungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Abschluss von Versicherungen enthielt.

Dem BLRH lag bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen kein Zahlungsbeleg der im Angebot auf Abschluss eines Bestandsvertrages genannten Akontozahlung und somit kein gültig zustande gekommener Bestandsvertrag vor.

Dadurch war für den BLRH die Versicherungsfrage nicht abschließend geklärt und er erachtete seine Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

<sup>22</sup> Die FH GmbH legte im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens u. a. Änderungs- und Ergänzungspolizzen bezüglich Haftpflicht-, Feuer-, Einbruchsdiebstahl-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherungen vor.

## **2. Schlussbemerkungen**

**Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:**

**(1) Der BLRH hielt an seiner Empfehlung fest, vom Dirimierungsrecht nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen und Entscheidungen der GF der GeO der GF entsprechend einstimmig zu fällen.**

**(2) Der BLRH empfahl eine Adaptierung der Projektabrechnung aus dem Jahr 2010 vorzunehmen, um zwischenzeitlich erfolgte Zahlungen zu berücksichtigen. Diese wäre die Grundlage für die zu schaffenden vertraglichen Vereinbarungen über die Gebäudenutzung.**

**(3) Der BLRH empfahl aufgrund der Wichtigkeit eines Vertrages für den Betrieb der Mensa, diesen entsprechend der GeO der GF zu erstellen bzw. abzuschließen und somit die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.**

**(4) Er empfahl erneut, Umlaufbeschlüsse korrekt zu datieren und zu signieren.**

**(5) Er wiederholte seine Empfehlung, bei der Erstellung der JVA, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der GeO der GF einzuhalten und die zugehörigen GV-Beschlüsse nachvollziehbar zu datieren.**

**(6) Er empfahl die JA rechtzeitig zu erstellen, zu beschließen und fristgerecht beim Firmenbuchgericht einzubringen.**

**(7) Der BLRH empfahl der FH GmbH auf eine Abrechnung der Mieten und vertragliche Klärung der Fördersituation zu drängen und hielt an seinen Empfehlungen fest.**

**(8) Der BLRH regte an, dezidierte schriftliche vertragliche Grundlagen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für Versicherungen und Investitionen zu erstellen.**

## IV. Teil Anlagen

### Anlage 1: Stellungnahme der FH GmbH vom 09.09.2013



An den  
Burgenländischen Landesrechnungshof  
Herrn Landesrechnungshof-Direktor  
Mag. Andreas Mihalits  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 5. September 2013

Betrifft: **Stellungnahme der Fachhochschule Burgenland GmbH  
zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen  
Landesrechnungshof im Juli 2013**

Sehr geehrter Herr Landesrechnungshof-Direktor!

Hiermit übermittelt die Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland GmbH fristgerecht eine Stellungnahme (samt angeschlossenen Beilagen) zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen des Burgenländischen Landesrechnungshofes, die Sie im Juli 2013 mit dem Abschlussgespräch an uns übergeben haben.

Die FH GmbH bedankt sich ausdrücklich sowohl für die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Prüfungsleiter und dem Team des BLRH während des Prüfzeitraumes als auch für die faire Beurteilung sowie die Aufbereitung und Darstellung der gegenständlichen Prüfungsergebnisse.

Nichtsdestotrotz kommt die Fachhochschule Burgenland in einigen Punkten zu anderen Ergebnissen als der BLRH. Dies betrifft vor allem die in der Zusammenfassung zum II. Teil des gegenständlichen vorläufigen Prüfergebnisses getroffene Feststellung des BLRH über den Umsetzungsgrad zu den im Jahr 2009 getroffenen Feststellungen. Diesen Umsetzungsgrad sieht die FH GmbH auf 37 % und damit deutlich höher als der BLRH. (Demnach wären aus Sicht der FH GmbH bereits 7 Empfehlungen des BLRH umgesetzt bzw. 9 Empfehlungen teilweise und lediglich 3 Empfehlungen des Vorberichts nicht umgesetzt).

Im Folgenden wird dies in den konkreten Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten auch begründet:



#### *ad 1.2. Dirimierungsrecht*

Der BLRH erachtet in Randziffer 1.2.2. aufgrund der nunmehrigen Praxis der neuen Geschäftsführung seine Empfehlung hinsichtlich des Dirimierungsrechtes als teilweise umgesetzt. In der Übersichtstabelle auf Seite 7 hingegen wird dieser Punkt als „nicht umgesetzt“ angeführt.

#### *ad 1.4. Rechtliche Stellung der nebenberuflichen Lektoren*

Der BLRH zitiert unter Punkt 1.4.1. aus der von der FH GmbH am 25. März 2013 abgegebenen Stellungnahme. Unter anderem heißt es in der zitierten Stelle:

*„...nebenberufliche Lektoren werden sozialversicherungsrechtlich gemäß den oben genannten Bestimmungen als echte Dienstnehmer angemeldet...“.*

Da jene Bestimmungen, auf die in diesem Satz verwiesen wird, unverzichtbar für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sind, ersucht die FH GmbH um Anführung im Prüfbericht, dass es sich bei den nebenberuflichen Lektoren um echte DienstnehmerInnen aufgrund der pauschalen Dienstnehmerfiktion des § 4 Abs. 2 3. Satz ASVG iVm § 25 Abs. 1 Z 5 EStG und § 47 Abs. 1 und 2 EStG handelt.

#### *ad 1.5. Vertragliche Grundlagen*

Mittlerweile ist es der neuen GF gemeinsam mit Vertretern des Landes Burgenland, der BELIG GmbH bzw. der Fachhochschulerrichtungs GmbH und Vertretern des Erhalters der FH GmbH gelungen, die langjährigen offenen Problemstellungen hinsichtlich der vertraglichen Gestaltung der Gebäudenutzung bzw. des Fördervertrages umfassend, vollständig und mit langfristiger Wirkung zu lösen. Im Detail stellt sich der Sachverhalt folgend dar:

##### a) Mietnachverrechnung für die Jahre 2001 bis 2012

In der Generalversammlung vom 9. Juli 2013 wurde die Geschäftsführung der FH GmbH zur Begleichung der offenen Mietansprüche des Landes Burgenland, die diese in den Jahren 2001 bis 2012 als Mietvorauszahlungen an die Fachhochschulerrichtungs GmbH in der Höhe von insgesamt 16.635.867,23 EUR geleistet hat, ermächtigt. Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 2013 beschlossen, die in den Vorgesprächen vereinbarte Mietnachverrechnung für die Jahre 2001 bis 2012 in der Höhe von 16.635.867,23 EUR zu genehmigen und zur Durchführung zu bringen.

Mit Schreiben vom 24.07.2013 (Beilage 1) wurden die offenen Mietansprüche des Landes Burgenland der FH GmbH in Rechnung gestellt.



- b) Angebot der Fachhochschulerrichtungs GmbH auf Abschluss eines Bestandvertrages

In der Generalversammlung vom 09. Juli 2013 wurde die Geschäftsführung der FH GmbH ermächtigt, das Angebot der Fachhochschulerrichtungs GmbH auf Abschluss eines Bestandvertrages (Beilage 2) durch Leistung einer Akontozahlung zustande kommen zu lassen. Mit der Leistung der Akontozahlung wird auch die Annahme des Bestandsvertrages erfolgt sein.

- c) Abschluss eines Fördervertrages mit dem Land Burgenland

In der Regierungssitzung am 23. Juli 2013 wurde von der Burgenländischen Landesregierung der Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der FH GmbH genehmigt.

Der Fördervertrag gilt ab 1. Jänner 2013 und ist unbefristet. Das Land Burgenland als Fördergeber gewährt der FH GmbH eine jährliche Förderung zur Abdeckung der Miet-, Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sowie eine Förderung für Forschungsaktivitäten.

#### *ad 1.6. Betrieb der Mensa*

Die FH GmbH sieht diesen Punkt als substantiell erledigt. Der Sub-Pachtvertrag (Beilage 3) ist zwischen der FH GmbH und Geschäftsführung der Österreichischen Mensen Betriebs-ges.m.b.H. final ausverhandelt und ist bereits (wie aus Beilage 4 ersichtlich) den entsprechenden Gremien zur Zustimmung zugeleitet worden.

#### *ad 1.9. Strategie*

Die neue GF weist darauf hin, dass seit ihrem Amtsantritt im September 2012 diesen Empfehlungen in vollem Umfang entsprochen wird und seither alle Umlaufbeschlüsse korrekt datiert und signiert vorliegen (Beilage 5).

#### *ad 1.13 Budgetierung*

Die neue GF weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Beschluss des JVA 2013/14 alle Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der GeO der GF eingehalten worden sind und der zugehörige GV-Beschluss am 9. Juli 2013 erfolgt ist.



#### *ad 1.15 Beschluss JA*

Der BLRH stellt in der Randziffer 1.15.2. kritisch fest, dass die Jahresabschlüsse zum 30.09.2009, zum 30.09.2010, zum 30.09.2011 und zum 30.09.2012 verspätet erstellt und verspätet von der Generalversammlung beschlossen wurden. Die FH GmbH weist darauf hin, dass dies für den Jahresabschluss zum 30.09.2012, für den die neue GF die Verantwortung trägt, nicht zutrifft. Dem Jahresabschluss zum 30.09.2012 wurde mit 21. Jänner 2013 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und am 06. Februar 2013 die Genehmigung durch die Generalversammlung erteilt. Sowohl die Erstellung als auch die Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgte fristgerecht.

#### *ad 1.17. Plan/Ist-Vergleich*

Im Rahmen der Überarbeitung der Unternehmensplanung durch die neue GF und die Implementierung der Finanzmanagementsoftware BMD wurde auch der Aufbau eines regelmäßigen Berichtswesens und Controllings anhand von Plan/Ist-Vergleichen in Angriff genommen. Im Rahmen von Quartalsauswertungen werden Plan/Ist-Vergleiche durchgeführt, absolute und prozentuelle Plan/Ist-Abweichungen aufgezeigt und gegebenenfalls aufgrund von Abweichungsanalysen Handlungsbedarfe geortet.

In Hinblick auf den Aufbau eines umfassenden Controllings an der FH GmbH liegt bereits ein Konzept eines betriebsinternen Fachexperten vor. Ergänzend soll im Wintersemester 2013/2014 unter Anleitung des renommierten Controlling-Experten o.Univ.-Prof. Dipl.Ing. Dr. Rolf Eschenbach von StudentInnen des Masterstudienganges „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ ein Controlling-Konzept für die FH GmbH erarbeitet werden.

#### *ad 1.18. Gemeinnützigkeit*

In Zusammenhang mit der erfolgreichen Bereinigung der offenen Mietansprüche des Landes Burgenland, der vertraglichen Gestaltung der Gebäudenutzung und des Abschlusses eines Fördervertrages konnte nunmehr von der neuen GF auch die Rücklagenthematik umfassend aufgearbeitet werden.

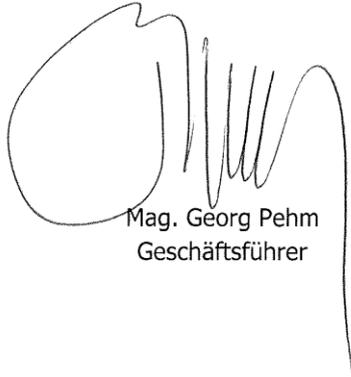
#### *ad 1.20. Versicherungen und Investitionen*

Mit dem Angebot zum Abschluss eines Bestandvertrages mit der Fachhochschulerrichtungs GmbH wurde auch eine vertragliche Grundlage hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für Versicherungen und Investitionen geschaffen. Siehe dazu insbesondere die Punkte 13 bis 15 der Beilage 2 sowie Beilage 6, aus der die einzelnen Versicherungen hervorgehen.



Die Geschäftsführung der FH GmbH steht für darüber hinausgehende Auskünfte und Stellungnahmen selbstverständlich gerne zur Verfügung und kann versichern, dass die im Endbericht des BLRH enthaltenen Empfehlungen eine Grundlage für weitere Verbesserungsmaßnahmen an der Fachhochschule Burgenland sein werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Georg Pehm  
Geschäftsführer



Mag. Josef Wiesler  
Geschäftsführer

Beilagen: 6

**B.**

Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Follow-up Prüfung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (BLRH) betreffend den Prüfbericht über die Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH aus 2009 folgende Äußerung ab:

Hinsichtlich der Äußerungen zum vorläufigen Prüfbericht wird auf die Stellungnahme der Fachhochschule Burgenland GmbH als geprüftes Unternehmen verwiesen. Die Stellungnahme vom 5. 9. 2013 wird von der Burgenländischen Landesregierung inhaltlich voll vertreten.

---

Eisenstadt, im Oktober 2013  
Der Landes-Rechnungshofdirektor  
Mag. Andreas Mihalits eh.